

Gemeinderat 30.06.2022

Ö F F E N T L I C H

TO Nr. 7

Änderung der Anlage zur Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Lorch

Die Stadträte Heidi Kutschera und Tim Kutschera sind befangen.

- I. Die Vertreter*innen des Gemeindefags, des Städtetags sowie der Kirchen haben sich auf eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das kommende Kindergartenjahr verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Corona-Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt diese Empfehlung wiederum nur für das Kindergartenjahr 2022/2023.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen haben auch während der Pandemiezeit ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung angeboten und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt auch durch höhere Personal- und Sachkosten, insbesondere zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, finanziell stark zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Vor diesem Hintergrund hatten sich die Vertreter des Gemeindefags, des Städtetags und der Kirchen darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfahlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 Prozent.

Diese Erhöhung blieb erneut bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände bleibt, zukünftig wieder einen Kostendeckungsgrad von ca. 20 % durch Elternbeiträge anzustreben.

Die in der Anlage 1 beigefügte geänderte Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lorch mit den darin enthaltenen neuen Gebührensätzen für die Betreuung der Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren entsprechen einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um ca. 3,9 % und liegen damit bei der von den Verbänden empfohlenen pauschale Anhebung.

Die Anpassung der Gebührensätze um diese ca. 3,9% wurde bei einem gemeinsamen Treffen mit den Kirchenvertretern am 22. Juni 2022 bereits vorbesprochen und von allen Beteiligten als angemessen angesehen. Die Vertreter der Kirchengemeinden haben bereits signalisiert, dass sie die Gebühren zur Beschlussfassung an ihre Gremien weitergeben werden.

Den Kirchengemeinden wird empfohlen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthaltenen Elternbeiträge ebenfalls so zu beschließen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderung der Anlage zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lorch zu §10 Abs.4.